Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

Parlament Österreich
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie
zHd. Mag. (FH) Kurt Egger

Per E-Mail an: kurt.egger@parlament.gv.at
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 27. November 2025

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Mag. Egger!

Die Bundeskammer erlaubt sich zur o.g. Regierungsvorlage folgende Stellungnahme anzugeben:

1. **Leistbarkeit und Nachhaltigkeit nicht gegeneinander ausspielen, sondern zusammen denken.**

Dieser Entwurf soll darauf abzielen, leistbare Energie für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sicherzustellen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken. Ziel der Regierungsvorlage soll es sein, die Marktregeln an europarechtliche Vorgaben anzupassen und damit zur Erreichung der europäischen und nationalen Energie- und Klimaziele beizutragen. In Umsetzung von EU-Recht sollen die Rechte der Verbraucherinnen/Verbraucher gestärkt und ihre aktive Teilnahme am Energiemarkt gefördert werden.

Gebäude verursachen 40% des Energiebedarfs der Europäischen Union. In diesem Sinne begrüßen wir das Ziel, auch die Deckung dieses Energiebedarfs weitestgehend

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

ökologisch und erschwinglich möglich zu machen. Wir orten hier eine Chance, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit nicht als Gegensätze wahrzunehmen, sondern zusammen zu realisieren.

2. Anreize für dezentrale Energieproduktion durch Erneuerbare schaffen

Die dezentrale Energieproduktion durch Privatpersonen oder Energiegemeinschaften wird als geeignete Maßnahme gesehen, um die Stromversorgung in Österreich diverser und damit sicherer zu machen und darüber hinaus die beiden Ziele der Nachhaltigkeit und der Leistbarkeit zu vereinen.

Vor allem begrüßt die Bundeskammer das Ziel, die Netzkosten zur Entlastung der Verbraucher:innen zu senken. Gleichzeitig sollte die Attraktivität des Einsatzes erneuerbarer Energie, insbesondere von PV-Anlagen nicht dadurch verwässert werden, dass jene „draufzahlen", die sich für den Einsatz von erneuerbaren Energien und damit für einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele entschieden haben. Leistbarkeit und Klimaneutralität dürfen nicht in Widerspruch zueinander geraten, sondern sollten sich gegenseitig begünstigen.

Die Belastung von Erzeugern „alternativer Energie" mit laufenden Kostenkomponenten, bedeutet einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Stromimporten und es ist zu befürchten, dass die österreichische Wirtschaft dadurch wiederum Schaden nimmt.

3. Intelligente Netzstrukturen und Vorgaben für höhere Einspeisung notwendig

Die Bundeskammer begrüßt die Einführung intelligenter Netzstrukturen sowie Verbesserungen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Energieverbrauchs für Verbraucher:innen und Erzeuger:innen gleichermaßen.

Gleichzeitig braucht es Vorgaben für Netzbetreiber:innen, die eine Erhöhung der Einspeisung durch private PV-Anlagen regeln. Diese Maßnahmen sind jedoch unter dem Gesichtspunkt der Attraktivitätssteigerung der nachhaltigen Energieproduktion zu konzipieren. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mehrbelastungen stehen sowohl der Leistbarkeit als auch der Nachhaltigkeit der Energie in Österreich entgegen. Die Bundeskammer sieht vielmehr die breit gestreute Subventionierung von Energiegemeinschaften als zielführend an.

4. Kundenorientierte Messdatenerhebung

Die Bundeskammer begrüßt die gem. § 54 Abs. 2 ElWG weiter bestehende Möglichkeit der Haushaltskund:innen, gegenüber dem Netzbetreiber der Speicherung und Übertragung von Tages- und Viertelstundenenergiewerten zu widersprechen. Die gewählte Variante muss dabei jedenfalls weiterhin am Gerät deutlich ersichtlich sein.

Eine gesetzliche Regelung für den Ausfall einzelner Viertelstundenenergiewerte („Ersatzwertberechnung"), wie es in § 55 ElWG vorgesehen wurde, erscheint grundsätzlich zweckmäßig. Kritisch zu hinterfragen ist allerdings, ob die Informationspflicht gem. Abs. 5 über auf Ersatzwerten gebildete Energiewerte ausreichend ist. Aus Sicht der Bundeskammer sollte den Endkund:innen in Anlehnung an die Möglichkeit der Rechnungskorrektur (§ 56 ElWG) die Möglichkeit eingeräumt

werden, auch eine unentgeltliche Korrektur der Energiewerte bei Abweichungen von den tatsächlichen Werten einzufordern.

Mit bestem Dank im Voraus für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen

Architekt Dipl.-Ing. Daniel Fügenschuh
Präsident